



Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Berichtszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Antisemitismusbeauftragter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwalt Dr. Florian Hengst

Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

+49 30 9015-0

E-Mail: antisemitismusbeauftragter@gsta.berlin.de

<https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/antisemitismusbekaempfung>

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Aktuelle Entwicklungen	5
3	Fallzahlen	8
3.1	Verfahrenseinleitungen	8
3.2	Verfahrenseinstellungen	8
3.3	Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge	8
3.4	Offene Verfahren und sonstige Erledigungen	9
4	Herausgehobene Verfahren	9
4.1	Ermittlungsverfahren gegen den sogenannten Volkslehrer (Fortschreibung)	9
4.2	Ermittlungsverfahren gegen Reza B. (Fortschreibung)	10
4.3	Gelber Stern mit der Aufschrift „Nicht geimpft“ (Fortschreibung)	10
4.4	Sticker mit dem Schriftzug „Impfen macht frei“ (Fortschreibung)	11
4.5	Ermittlungsverfahren gegen Mahmud Abbas (Fortschreibung)	12
4.6	Angriff auf Brandenburger Landesrabbiner (Fortschreibung)	12
4.7	Anzünden einer israelischen Flagge bei einem Fußballspiel (Fortschreibung)	13
4.8	Antisemitische Bedrohung auf Fußballplatz	13
4.9	Brandstiftung Bücherbox	14
4.10	Aufforderung zu Ausschreitungen in Neukölln	14
4.11	Versuchter Brandanschlag auf Synagoge	15
5	Maßnahmen und Ergebnisse des Antisemitismusbeauftragten	15
5.1	Vernetzung und Kooperation mit Akteur:innen der Zivilgesellschaft	16
5.2	Vernetzung und Kooperation mit staatlichen Akteur:innen	16
5.2.1	Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus	16
5.2.2	Staatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin	17
5.2.3	Runder Tisch antisemitische Gewalt	18
5.2.4	Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften	18
5.2.5	Vernetzung mit weiteren staatlichen Akteur:innen	19

5.3	Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs	19
5.4	Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen	20
5.5	Weitere Veranstaltungen	20
5.6	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	21
6	Bewertung und Ausblick	21

1 Einleitung

Zu einer umfassenden Strategie gegen Antisemitismus gehört die konsequente Verfolgung antisemitischer Straftaten. Um diese zu stärken, wurde auf Initiative der Generalstaatsanwältin in Berlin, Frau Margarete Koppers, am 1. September 2018 die Stelle einer Antisemitismusbeauftragten eingerichtet. Diese Funktion hat bis zum 31. August 2022 Frau Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni ausgeübt. Seit dem 1. September 2022 ist Herr Oberstaatsanwalt Dr. Florian Hengst Antisemitismusbeauftragter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Seine Vertretung nimmt Herr Oberstaatsanwalt Hartmann Hild wahr.

Mit der Einrichtung der Funktion verfolgt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Ziel, insbesondere durch eine Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sowie weiteren Institutionen jüdischen Lebens und zivilgesellschaftlichen Organisationen das Vertrauen der Gesellschaft und insbesondere von Jüdinnen und Juden in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aufzubauen und zu stärken und so die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. Denn diese ist die Grundlage für eine effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten.

Die Aufgaben des Antisemitismusbeauftragten sind insbesondere die Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens in Berlin, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen oder Behörden, die sich mit der Bekämpfung von Antisemitismus befassen, sowie die Etablierung und Koordinierung des fachlichen Austausches zwischen den für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Staatsanwält:innen und den zivilgesellschaftlichen Akteur:innen.

Er ist im regelmäßigen und engen Austausch mit der für Straftaten mit antisemitischem Hintergrund zuständigen Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin sowie mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin.

Darüber hinaus initiiert der Antisemitismusbeauftragte Fortbildungsmaßnahmen zu Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Verfolgungsmöglichkeiten antisemitisch motivierter Delikte und zur Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen solcher Taten.

Eine weitere Aufgabe des Antisemitismusbeauftragten ist die Erstellung eines jährlichen Berichts. In dem vorliegenden vierten Bericht werden die aktuellen Entwicklungen, die Fallzahlen 2023 und herausgehobene Verfahren dargestellt sowie die Maßnahmen und Ergebnisse des Antisemitismusbeauftragten aufgezeigt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Bericht an entsprechenden Stellen auf den vorangegangenen Jahresbericht Bezug genommen.

2 Aktuelle Entwicklungen

Das Berichtsjahr wurde überschattet von dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023, bei dem viele unschuldige Menschen in Israel getötet, vergewaltigt, verletzt und verschleppt wurden. Mehr als 1.400 Menschen sind allein in Israel ermordet worden.

Nach den Angriffen der Hamas auf Israel gab es in Berlin, aber auch bundesweit, öffentliche Sympathiekundgebungen für die Terroristen. Direkt nach dem Terrorangriff haben palästinensische Aktivisten öffentlich auf Berliner Straßen Süßigkeiten verteilt, um den Terrorangriff zu feiern. Vielerorts priesen Sympathisanten den Überfall und skandierten antisemitische Parolen. In erschütternder Weise waren insbesondere die letzten Monate von einem sprunghaften Anstieg antisemitischer Vorfälle in der analogen und digitalen Welt geprägt.

Insbesondere auf propalästinensischen Demonstrationen kam es zu jüden- und israelfeindlichen Vorfällen. Zwar hatten diese 2022 und auch in 2023 bis zum Terrorangriff der Hamas im Oktober 2023 an Intensität abgenommen, weil einige Versammlungen 2022 und 2023 verboten worden waren. Seit dem 7. Oktober 2023 ist im Rahmen von propalästinensischen Demonstrationen und Versammlungen hingegen ein ganz erheblicher Anstieg antisemitischer Handlungen zu verzeichnen. So wurde auf antiisraelischen Demonstrationen beispielsweise regelmäßig die Parole „from the river to the sea, palestine will be free“ ausgerufen. Damit sind der Fluss Jordan und das Mittelmeer gemeint. Es wird also ein „Palästina“, das sich über das gesamte Gebiet des heutigen Israel sowie der Westbank und des Gazastreifens erstreckt, gefordert. Für einen jüdischen Staat (Israel) bliebe demnach kein Platz. Der Aufruf ist als Wunsch nach dem Ende Israels zu verstehen. Die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder anderen Sprachen) ist nunmehr in den Verbotsverfügungen des Bundesinnenministeriums vom 2. November 2023 bzgl. Hamas und Samidoun enthalten. Damit ist die Äußerung dieses Satzes nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Berlin grundsätzlich gemäß §§ 86a Abs. 1, 86 Abs. 2 StGB strafbar, weil die Hamas in der sogenannten „EU-Terrorliste“ aufgeführt ist. Ebenso liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG vor. Soweit die Parole in Versammlungslagen im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel – insbesondere mit dessen Rechtfertigung – erfolgt, prüft die Staatsanwaltschaft regelmäßig auch den

Anfangsverdacht der Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) sowie des § 130 Abs. 5 StGB (Volksverhetzung), weil die pogromartigen Angriffe auf die israelische Bevölkerung einen im Kern eliminatorischen Antisemitismus zum Ausdruck bringen, deren Billigung auch gegen in Deutschland lebende Juden gerichtet ist. Eine gefestigte, insbesondere obergerichtliche Rechtsprechung liegt hierzu noch nicht vor, entsprechende Anklagen sind aber bereits erhoben.

Auch sonst sind seit dem Angriff der Hamas auf Israel im erschreckenden Maße Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund zu verzeichnen. Sowohl auf Versammlungen als auch im Internet wurde zu Straftaten aufgefordert (beispielsweise „bombardiert Israel“), Jüdinnen und Juden wurden im persönlichen Umfeld, auf offener Straße sowie in den sozialen Medien bedroht und beleidigt. Eingangstüren von Wohnhäusern wurden mit Davidsternen beschmiert und in mehreren deutschen Städten wurden Israel-Fahnen von den Masten abgerissen. Am 18. Oktober 2023 haben zwei Täter eine Synagoge in Berlin mit Molotowcocktails attackiert. Das Gebäude, in dem sich neben der Synagoge auch eine jüdische Schule und Kita befindet, ist glücklicherweise nicht in Brand geraten.

Antisemitismus war im Berichtsjahr aber auch vor dem Terrorangriff der Hamas gegenwärtig, wenngleich antisemitische Verschwörungstheorien rund um das Coronavirus, in denen Jüdinnen und Juden für die Ausbreitung des Virus und die staatlichen Maßnahmen zu dessen Eindämmung verantwortlich gemacht wurden, mit dem Ende der Pandemie nicht mehr den Raum einnahmen, wie noch in den Jahren zuvor. Gleichermäßen verhält es sich, soweit in den Vorjahren staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit der während der Herrschaft der Nationalsozialisten systematisch durchgeführten Verfolgung und Ermordung von Millionen von Jüdinnen und Juden verglichen wurden. Teilnehmende von sogenannten Anti-Corona-Demonstrationen trugen z. T. gelbe Sterne mit der Inschrift „ungeimpft“ auf ihrer Kleidung, die unweigerlich an den „Judenstern“ aus dem Nationalsozialismus erinnern und Impfgegner:innen verwendeten den Ausspruch „Impfen macht frei“, der unmittelbar auf den Schriftzug „Arbeit macht frei“ anspielt, der einst am Tor des Vernichtungslagers Auschwitz stand. Hierzu liegen nunmehr neben rechtskräftigen amts- und landgerichtlichen Urteilen und Strafbefehlen auch obergerichtliche Entscheidungen vor, nach denen in solchen Fällen regelmäßig das Handlungsmerkmal des Verharmlosens im Sinne des § 130 Absatz 3 StGB erfüllt sein dürfte. Die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Berlin, nach der diese Vergleiche regelmäßig das Andenken von Millionen Opfern verunglimpfen und den Holocaust verharmlosen, wird hierdurch bestätigt, wenngleich stets im Einzelfall zu prüfen bleibt, ob die Tat auch geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören.

Wie im Vorjahr war Antisemitismus aber auch im Berichtsjahr im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu erkennen: durch Verschwörungstheorien, nach denen der Krieg Teil eines „Great Reset“ (Der große Umbruch) sei, Gleichsetzungen des Krieges mit der Situation in den palästinensischen Gebieten oder auch die Instrumentalisierung des Nationalsozialismus zum Zweck der Legitimierung des Krieges.

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden leiteten 2020 bis 2023 insgesamt wie folgt Verfahren mit antisemitischem Hintergrund ein:

Berichtsjahr	Verfahreingänge
2023	747 ¹
2022	691
2021	662
2020	417

1 Verfahrenseingänge in den Jahren 2020 bis 2023

Diese Zahlen sind zwar nur bedingt aussagekräftig, weil die Verfahrenszählung nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und nicht, wie zum Beispiel bei der polizeilichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität, nach dem Tatzeitpunkt erfolgt. Gleichwohl kann daraus jedenfalls entnommen werden, dass Straftaten mit antisemitischem Hintergrund weiterhin ansteigen.

Diese Entwicklung zeigt sich 2023 ganz besonders seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel. Seit dem 7. Oktober 2023 wurden alle Fälle gesondert registriert, die im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel im Zusammenhang stehen. Allein im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum Jahresende wurden hierbei 158 Strafverfahren eingeleitet. Die Taten erfolgten insbesondere im Rahmen von propalästinensischen bzw. israelfeindlichen Demonstrationen, aber auch sonst auf offener Straße und im Internet. Tatsächlich ist die Zahl der in diesen Zeitraum fallenden Straftaten noch deutlich höher, weil sich Fälle im vierstelligen Bereich noch bei

¹ Hierbei handelt es sich um die Gesamtzahl der Straftaten mit antisemitischem Hintergrund (589 Fälle) sowie der zusätzlich seit dem 7. Oktober 2023 erfassten Anzahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel (158 Fälle).

der Polizei zwecks Durchführung von Ermittlungen befinden und deshalb zum Jahresende 2023 noch nicht bei der Staatsanwaltschaft registriert werden konnten.

3 Fallzahlen

Die folgenden Fallzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl (747 Verfahren) der im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren zu Taten mit antisemitischem Hintergrund (589 Verfahren) sowie jenen im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel seit dem 7. Oktober 2023 (158 Verfahren). Die Verfahrenszählung erfolgt dabei, wie ausgeführt, nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.

3.1 Verfahrenseinleitungen

Im Jahr 2023 haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden insgesamt 747 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund sowie im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel gegen unbekannte und namentlich bekannte Täter:innen eingeleitet.

3.2 Verfahrenseinstellungen

Von den im Jahr 2023 eingeleiteten Verfahren sind 328 Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden, insbesondere weil die Täter:innen nicht ermittelt werden konnten, die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergaben oder der weiteren Verfolgung der Tat ein Verfahrenshindernis, wie zum Beispiel das Fehlen eines fristgerechten Strafantrags oder die Schuldunfähigkeit des Täters oder der Täterin entgegenstand. In fünf Verfahren hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat nach § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verbindung mit § 153 Absatz 1 StPO wegen geringer Schuld des Täters abgesehen. 25 Verfahren wurden gemäß § 154 StPO im Hinblick auf eine anderweitig erfolgte oder zu erwartende erhebliche Verurteilung eingestellt. 24 Verfahren wurden wegen unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt und die zur Ermittlung des Aufenthalts erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

3.3 Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge

In 16 der im Jahr 2023 eingeleiteten Verfahren erhob die Staatsanwaltschaft noch im selben Jahr die öffentliche Klage zum Strafrichter und in einem Verfahren zum Jugendrichter. In einem Verfahren stellte sie einen Antrag im vereinfachten

Jugendverfahren nach § 76 JGG und in 23 Verfahren beantragte sie den Erlass von Strafbefehlen.

18 dieser Verfahren wurden noch im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen, nämlich durch 13 Verurteilungen zu Geldstrafen, einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung, einer Einstellung nach § 47 JGG sowie drei Einstellungen nach § 153 a Absatz 2 StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages.

3.4 Offene Verfahren und sonstige Erledigungen

In 166 der Verfahren aus 2023 dauern die Ermittlungen noch an. Die übrigen Verfahren wurden an andere Staatsanwaltschaften abgegeben oder mit sachlich zusammenhängenden Verfahren verbunden.

4 Herausgehobene Verfahren

Für das Berichtsjahr sind folgende herausgehobene Verfahren, die öffentliche Aufmerksamkeit hervorriefen, zu erwähnen, teilweise als Fortschreibung aus dem Vorjahresbericht:

4.1 Ermittlungsverfahren gegen den sogenannten Volkslehrer (Fortschreibung)

Im Januar 2020 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen überregional bekannten, rechtsextremen Video-Blogger und Internetaktivisten aus Berlin. Der Angeklagte betreibt seit September 2017 den YouTube-Kanal „Der Volkslehrer“, auf dem er antisemitische sowie rechtsextreme Positionen und Verschwörungstheorien verbreitet. Gegenstand der Anklage ist unter anderem ein auf diesem YouTube-Kanal eingestelltes Video, das ein Interview des Angeklagten mit der bekennenden Holocaustleugnerin Ursula H. zeigt, in dem diese den Holocaust erneut leugnet, sowie ein weiteres Video, in dem der Angeklagte einen Juden antisemitisch beleidigt.

Am 26. August 2022 verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Video-Blogger, der sich zuvor unter anderem in Brasilien aufgehalten hatte, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berlin, die eine Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten beantragt hatte, Berufung gegen das Urteil eingelegt haben. Über diese wurde noch nicht entschieden.

4.2 Ermittlungsverfahren gegen Reza B. (Fortschreibung)

Anlässlich einer erstinstanzlichen Verurteilung der bekennenden Holocaustleugnerin Ursula H. durch das Amtsgericht Tiergarten am 4. Dezember 2020 verlautbarte der ebenfalls immer wieder öffentlich den Holocaust leugnende Reza B. im Gebäude des Amtsgerichts vor laufender Kamera, dass der Holocaust nicht stattgefunden habe, sondern eine Lüge sei. Wegen dieser sowie weiterer zehn Fälle der Holocaustleugnung und anderer Taten erhob die Staatsanwaltschaft Berlin gegen Reza B. im August 2021 Anklage.

Im Februar 2023 verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 8. November 2023 rechtskräftig.

4.3 Gelber Stern mit der Aufschrift „Nicht geimpft“ (Fortschreibung)

In einem Fall, in dem ein Mann auf seinem öffentlich einsehbaren Profil der Internet-Plattform Facebook das Bild eines gelben Sterns mit der Inschrift „nicht geimpft“ postete, hat das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten zunächst im Dezember 2021 wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Berufungsverfahren hat das Landgericht Berlin den Angeklagten am 12. Mai 2022 aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Nach Auffassung des Gerichts sei der „Post“ des Angeklagten nicht zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet und mithin der Straftatbestand des § 130 StGB nicht erfüllt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat gegen die Entscheidung Revision beim Kammergericht eingelegt. Mit Urteil vom 11. Mai 2023 hat das Kammergericht die Revision verworfen. Es verneinte die Eignung zur Friedensstörung und weist in seiner Begründung insbesondere auf den besonderen Umstand hin, dass der Post vorliegend auf überwiegend kritische Reaktionen gestoßen sei, der Angeklagte selbst dem Judentum nahe stehe und Mitglied in einem deutsch-israelischen Verein sei. Angesichts der ablehnenden Kommentierungen sei die Äußerung mit ihrem konkreten Inhalt trotz ihrer für jedermann zugänglichen Veröffentlichung auf der Plattform Facebook nicht geeignet, unfriedliche Reaktionen zu provozieren. Über die Frage, ob der Angeklagte eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB verharmlost hat, brauchte das Kammergericht daher hier nicht mehr zu entscheiden; bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt (siehe 4.4) hat es hingegen das Handlungsmerkmal des Verharmlosens bejaht.

In weiteren Verfahren, die ebenfalls die Verwendung des gelben Sterns mit der Inschrift „ungeimpft“ zum Gegenstand hatten, hat das Amtsgericht Tiergarten in den Vorjahren auf entsprechende Anklagen bzw. Anträge der Staatsanwaltschaft Berlin Urteile und Strafbefehle erlassen, mit denen gegen die Beschuldigten jeweils Geldstrafen festgesetzt wurden. Diese sind in mehreren Verfahren rechtskräftig geworden.

Ein weiterer Fall im Kontext des Gebrauchs adaptierter „Judensterne“ trug sich im April 2021 zu. Der mehrfach, u. a. wegen Volksverhetzung vorbestrafte Sven L. trug im Rahmen einer Demonstration sogenannter „Querdenker“ vor dem Denkmal für die ermordeten Juden Europas für Umstehende gut sichtbar einen Pullover mit dem Bild eines gelben Sterns mit der Inschrift „Ungetestete sind hier nicht erwünscht!“ und hielt in der Hand das Tagebuch der Anne Frank. Die Staatsanwaltschaft Berlin klagte den Täter wegen Volksverhetzung an. Das Amtsgericht Tiergarten erkannte – anders als die Staatsanwaltschaft – keine Geeignetheit des Störens des öffentlichen Friedens und sprach den Angeklagten im November 2022 wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung frei. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, die das Landgericht Berlin im März 2024 verworfen hat. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil die Staatsanwaltschaft Berlin gegen die Entscheidung des Landgerichts Revision eingelegt hat.

4.4 Sticker mit dem Schriftzug „Impfen macht frei“ (Fortschreibung)

Anlässlich einer Versammlung „Nein zum IfSG 28b“ am 13. April 2021 klebte eine Person einen Sticker, auf dem der in einem Torbogen eingebrachte Schriftzug „Impfung macht frei“ zu sehen ist, auf einen öffentlich zugänglichen Informationskasten. Nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage gegen den Täter wegen Volksverhetzung erhoben hatte, sprach das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten im Mai 2022 wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung frei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft Berlin hat das Kammergericht das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten zurückverwiesen, weil das Amtsgericht keine hinreichenden Feststellungen zur Eignung der Friedensstörung im Sinne des § 130 Absatz 3 StGB getroffen habe. Im Übrigen kommt das Kammergericht zu dem Ergebnis, dass das Handlungsmerkmal des Verharmlosens im Sinne des § 130 Absatz 3 StGB vorliegend erfüllt sei.

4.5 Ermittlungsverfahren gegen Mahmud Abbas (Fortschreibung)

Mahmud Abbas hatte im August 2022 auf Einladung der Bundesregierung Deutschland besucht. Auf der gemeinsamen Pressekonferenz mit Bundeskanzler Olaf Scholz am 16. August 2022 antwortete der Präsident der palästinensischen Behörde Mahmud Abbas auf die Frage eines Journalisten, ob er vorhabe, sich 50 Jahre nach Anschlag auf die Olympischen Spiele 1972 in München als Präsident im Namen der Palästinenser bei Israel zu entschuldigen und bei der vollständigen Aufklärung des Anschlags behilflich zu sein, wie folgt: „Seit 1947 bis zum heutigen Tage begeht Israel 50 Massaker in 50 palästinensischen Ortschaften, Deir Yasin, Qibya, Tantura, Qafr Qasim und viele weitere. 50 Massaker, 50 Holocausts und bis heute, täglich, haben wir Todesopfer, die von der israelischen Armee getötet wurden. Unsere Forderung ist es zu äußern, dass es reicht! Ich rufe euch zum Frieden auf, ich rufe zur Sicherheit auf.“

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das aufgrund mehrerer Strafanzeigen eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Abbas im November 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Voraussetzungen des Tatbestandes der Volksverhetzung nicht erfüllt seien.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, kein Ermittlungsverfahren gegen Mahmud Abbas einzuleiten, am 30. November 2023 im Ergebnis bestätigt. Zwar stellten die Äußerungen Abbas nach Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft eine den Holocaust verharmlosenden Vergleich dar. Abbas habe daher den Straftatbestand der Volksverhetzung grundsätzlich verwirklicht (§ 130 Abs. 3 StGB). Der Strafverfolgung stehe aber das Prozesshindernis der Immunität entgegen, weil sich nach § 20 GVG die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Repräsentanten anderer Staaten erstreckt, die sich auf amtliche Einladung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Regelung sei jedenfalls analog auch für Mahmud Abbas einschlägig.

4.6 Angriff auf Brandenburger Landesrabbiner (Fortschreibung)

Im September 2022 stieß ein unbekannter Täter im U-Bahnhof Westphalweg den Brandenburger Landesrabbiner in Anwesenheit seines 13-jährigen Sohnes derart heftig gegen den Oberkörper, dass dieser eine Prellung der linken Schulter erlitt. Dies tat der Täter, weil er aufgrund der Kleidung des Betroffenen und dessen auf Hebräisch geführten Telefonats erkannte, dass dieser Jude ist. Anschließend beleidigte der Täter den Betroffenen mit den Worten „Du dreckiger scheiß Jude“.

Von dem Täter konnten Videoaufzeichnungen aus einer Überwachungskamera gesichert werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin ist die Öffentlichkeitsfahndung angeordnet worden und Bilder des Täters sind u. a. auf der Internetseite der Polizei Berlin und in mehreren Medien veröffentlicht worden. Die Ermittlungen zu diesem Verfahren dauern an.

4.7 Anzünden einer israelischen Flagge bei einem Fußballspiel (Fortschreibung)

Während des Fußballspiels des 1. FC Union Berlin gegen den israelischen Verein Maccabi Haifa am 30. September 2021 im Berliner Olympiastadion warf der Täter zunächst eine brennende Zigarette sowie einen Plastikbecher in den Fanblock des Vereins Maccabi Haifa. Anschließend nahm sich der Täter die Israel-Flagge einer Zuschauerin und versuchte die Flagge anzuzünden, was ihm jedoch nicht gelang. Das Amtsgericht Tiergarten hat festgestellt, die Tat sei antisemitisch motiviert gewesen und den Täter wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und versuchter Sachbeschädigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 7.200 Euro verurteilt. Die Entscheidung ist seit dem 5. April 2023 rechtskräftig.

4.8 Antisemitische Bedrohung auf Fußballplatz

Zwei zum Tatzeitpunkt 18-Jährige haben am 11. November 2022 bei einem A-Jugend-Fußballspiel zwischen dem CFC Hertha 06 und TuS Makkabi Berlin ihrem Antisemitismus freien Lauf gelassen: Die Spieler und Unterstützer des TuS Makkabi wurden von den beiden Spielern des CFC Hertha 06 als „Dreckspack“ und „Bastarde“ bezeichnet und die Verbrennung der von diesen mitgeführten Israelflagge angedroht. Einer der Täter hat darüber hinaus den rechten Arm zum sog. „deutschen Gruß“ erhoben. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat die Heranwachsenden wegen Bedrohung, versuchter Nötigung sowie Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen angeklagt. Das Amtsgericht Tiergarten – Jugendrichter – hat die Verfahren gegen die Angeklagten vorläufig nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, mit der Auflage, an einer Führung in der Gedenkstätte Sachsenhausen teilzunehmen bzw. eine Geldzahlung in Höhe von 400,00 EUR an TuS Makkabi zu leisten. Hierbei hat das Gericht berücksichtigt, dass sich die Heranwachsenden bei dem Verein und der Mannschaft des TuS Makkabi entschuldigt hatten und bereits durch die Entscheidung des Sportgericht, das die beiden Spieler zu einer zweijährigen Sperre verurteilt hat, nicht unerheblich erzieherisch auf die Angeklagten eingewirkt worden sei.

4.9 Brandstiftung Bücherbox

Am 12. August 2023 hat ein 63 Jahre alter Täter die sogenannte „Bücherbox am Gleis 17“ in Berlin-Grünwald in Brand gesetzt, die dadurch vollständig zerstört wurde. Hierbei handelte es sich um eine zur Bücherbox umgebaute Telefonzelle nahe dem Holocaust-Mahnmal „Gleis 17“, in der Bücher stehen, die die Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus zum Thema haben. Der Täter hinterließ ein antisemitisches und den Holocaust leugnendes Schreiben.

Wegen dieser und fünf weiterer Fälle der Volksverhetzung hat die Staatsanwaltschaft Berlin die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus beantragt. Das Landgericht Berlin ist dem Antrag nicht gefolgt. Die Kammer schloss sich zwar den Ausführungen der Sachverständigen an, nach denen die Fähigkeit des Beschuldigten, das Unrecht der Taten einzusehen, aufgrund einer anhaltenden wahnhaften Störung im Sinne des § 20 StGB aufgehoben gewesen sei. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung lagen nach Ansicht des Gerichts indes nicht vor. Der Beschuldigte habe eine Sachbeschädigung mit Feuer und mithin keine erhebliche rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen, die die Prognose rechtfertigten, dass er infolge seines Zustandes zukünftig mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades erhebliche rechtswidrige Taten begehen würde.

4.10 Aufforderung zu Ausschreitungen in Neukölln

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat gegen eine zur Tatzeit 27-jährige Beschuldigte, die im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt unter Nutzung ihres Instagram-Accounts zahlreiche Straftaten begangen haben soll, Anklage zur Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin erhoben. Ihr wird in vier Taten zwischen August 2022 und Oktober 2023 unter anderem vorgeworfen, Propagandamittel verfassungswidriger und terroristischer Organisationen verbreitet, eine Volksverhetzung begangen, Gewaltdarstellungen veröffentlicht sowie Straftaten gebilligt und zu ihnen öffentlich aufgefordert zu haben. Am 18. Oktober soll die Angeklagte über mehrere Stunden über eine Instagram-Story dazu aufgerufen haben, Neukölln zu Gaza umzuwandeln und „alles anzuzünden und zu plündern“, Brandstiftungen und Plünderungen zu begehen und sich mit Steinen und Schlagstöcken auszustatten, um Polizeikräfte anzugreifen. Tatsächlich kam es in der Folgenacht zu schweren Ausschreitungen, u. a. zu Brandstiftungen. Videos dieser Ereignisse soll die Frau dann wiederum in der Folgezeit gepostet haben, um die dabei begangenen Straftaten gutzuheißen und tatgeneigte Personen zur Begehung weiterer, ähnlicher Taten zu motivieren. Bereits am 8. August 2022 soll sie auf demselben Account ein Bild einer Personengruppe jüdischen Glaubens mit einer Flagge des Staates

Israel dahingehend kommentiert haben, dort wäre ein Selbstmordattentat „lobenswert“. Am 7. Oktober 2023 schließlich soll sie ein Bild eines in einer Blutlache liegenden israelischen Soldaten als Billigung und Unterstützung des völkerrechtswidrigen Angriffs der Hamas auf Israel gepostet haben.

Die Angeklagte wurde aufgrund dieser Taten am 15. November 2023 aufgrund eines bestehenden Haftbefehls verhaftet, am selben Tag aber vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, nachdem sie sich geständig eingelassen hatte.

Am 20. Juni 2024 verurteilte das Landgericht Berlin die Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

4.11 Versuchter Brandanschlag auf Synagoge

In den frühen Morgenstunden des 18. Oktober 2023 haben zwei unbekannte Personen sog. „Molotowcocktails“ in Richtung der Kahal Adass Jisroel Synagoge in der Brunnenstraße in Berlin-Mitte geworfen. Die Brandsätze schlugen auf dem Fußweg im Bereich der Synagoge auf. Ein Brandsatz konnte von Mitarbeitern des dort eingesetzten polizeilichen Objektschutzes rechtzeitig gelöscht werden. Der zweite Brandsatz entfaltete von sich aus keine Brandwirkung. Zu einer Beschädigung der Synagoge kam es nicht. Die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin hat das wegen versuchter schwerer Brandstiftung geführte Ermittlungsverfahren an sich gezogen. Die Ermittlungen dauern an.

5 Maßnahmen und Ergebnisse des Antisemitismusbeauftragten

Die bestehenden Netzwerke konnten auch im Berichtsjahr weiter gestärkt und ausgebaut werden, der Austausch sowohl mit den zivilgesellschaftlichen als auch behördlichen Akteur:innen wurde fortgesetzt und vertieft und neue Maßnahmen wurden initiiert. Besonders eng und wichtig war der Austausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Community seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel mit all seinen Folgewirkungen auch in Berlin. Hier galt es, ganz besonders schnell und mit aller Klarheit die Polizei insbesondere mit der rechtlichen Einschätzung zu antisemitischen Taten zu unterstützen und sich eng mit Vertreter:innen der jüdischen Community sowie Netzwerkpartner:innen der Zivilgesellschaft auszutauschen.

5.1 Vernetzung und Kooperation mit Akteur:innen der Zivilgesellschaft

Der regelmäßige, sehr enge Austausch und die Kooperation mit jüdischen Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen der Antisemitismusprävention sind ein ganz wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Antisemitismusbeauftragten, um gemeinsam Strategien und Optimierungsmöglichkeiten bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten zu erörtern.

Diese Vernetzung hat seit dem 7. Oktober 2023 in ganz besonderem Maße an Relevanz gewonnen. Mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel und all seinen Folgewirkungen auch für und in Berlin, ist eine tiefe Verunsicherung und Sorge in der Gesellschaft, insbesondere in der jüdischen Community zu spüren. Es gilt daher mehr denn je aufzuzeigen, dass in Berlin und Deutschland kein Raum für Antisemitismus ist und die Justiz mit aller Klarheit hiergegen vorgeht.

Der Antisemitismusbeauftragte war und ist dabei im regelmäßigen Austausch mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, der Jüdischen Gemeinde Chabad Berlin, der Jüdischen Gemeinde Kahal Adass Jisroel, der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS), der Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK e.V., dem Jüdischen Forum für Demokratie, der Werteinitiative, dem Projekt Regishut, der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, ELNET Deutschland und vielen weiteren Netzwerkpartnern.

Wie förderlich und auch erfolgskritisch die Einbindung von Akteur:innen der Zivilgesellschaft und deren Expertise ist, zeigte sich u. a. auch bei der Erstellung des gemeinsamen Leitfadens zur Verfolgung antisemitischer Straftaten (siehe Nr. [5.2.2](#)), der regelmäßig aktualisiert wird.

Im Rahmen des eingeführten Wissens- und Erfahrungsaustauschs (siehe Nr. [5.3](#)) wird in gleicher Weise deutlich, wie wertvoll die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen ist, insbesondere für die Ermittlung von Optimierungsbedarf und die Gewinnung von Kommunikatoren in die jüdische Gemeinschaft.

5.2 Vernetzung und Kooperation mit staatlichen Akteur:innen

5.2.1 Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus

Der Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin steht mit dem Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus im steten und vertrauensvollen Austausch. Neben der Teilnahme an der regelmäßig tagenden Steuerungs- und

Abstimmungsrunde, in der die Umsetzung und das Controlling der im Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismusprävention enthaltenen Maßnahmen begleitet werden, ist der Antisemitismusbeauftragte regelmäßiger Ansprechpartner bei Fragen zur strafrechtlichen Einschätzung aktueller Sachverhalte.

5.2.2 Staatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin

Der Antisemitismusbeauftragte steht im regelmäßigen engen Austausch mit der Staatsanwaltschaft Berlin, insbesondere mit der Leiterin der Zentralstelle Hasskriminalität sowie der für Verfahren mit antisemitischem Hintergrund zuständigen Fachabteilung 231. Ein regelmäßiger Austausch findet zudem mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin sowie dem für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Fachbereich des Landeskriminalamtes Berlin statt. Hierbei steht neben der Fachlichkeit und der kritischen Würdigung der Rechtsprechung im Fokus, Optimierungsmöglichkeiten im Umgang mit Betroffenen von antisemitischen Straftaten zu identifizieren und zu realisieren.

Für die Stärkung der Ermittlungsarbeit im Phänomenbereich Antisemitismus haben die Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft und der Polizei Berlin unter Beiziehung der Expertise ihrer Netzwerkpartner:innen aus der Zivilgesellschaft und Einbindung der Kolleg:innen aus den jeweiligen Fachbereichen des LKA und der Staatsanwaltschaft einen gemeinsamen Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin entwickelt. Mit diesem Leitfaden, der regelmäßig auf Basis von Erfahrungen evaluiert und bei Bedarf angepasst/aktualisiert wird, wird den Mitarbeitenden von Polizei Berlin, Amts- und Staatsanwaltschaft in Berlin eine praxisnahe Handlungsempfehlung für die Verfolgung antisemitischer Straftaten gegeben. Gleichzeitig hilft der Leitfaden, Antisemitismus besser zu erkennen und die Sensibilität für dieses wichtige Thema zu fördern. Aktuell wird der Leitfaden um eine Darstellung besonders relevanter Chiffren und Codes mit antisemitischem Hintergrund ergänzt, um Staatsanwält:innen und insbesondere Polizist:innen vor Ort die Einordnung zu erleichtern und dazu beizutragen, dass antisemitische Vorfälle als solche erkannt und dem Staatsschutz gemeldet werden.

Der [Leitfaden](#) kann als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Die enge Zusammenarbeit mit der Polizei intensivierte sich ganz besonders mit dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023, und den darauffolgenden öffentlichen Sympathiekundgebungen für die Terroristen. Hier galt es, aufkommende rechtliche Fragen zur Strafbarkeit von einzelnen Sachverhalten schnell zu klären und der Polizei klare

rechtliche Einschätzungen der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, was nicht zuletzt in Hinblick auf die zahlreichen Demonstrationen in der Hauptstadt, bei denen zügig Entscheidungen zu treffen waren, auch wichtig und erforderlich war.

Ein Beispiel hierfür ist die strafrechtliche Bewertung der Parole „from the river to the sea, palestine will be free“. Bis zum 7. Oktober 2023 war dieser Ausruf regelmäßig nicht unter einen Straftatbestand zu subsumieren, weil das Bestreiten des Existenzrechts von Israel nicht per se mit dem Aufruf zu Straftaten gegen Juden gleichzusetzen war. Mit dem Terrorangriff auf Israel hat sich die Situation jedoch aus Sicht der Staatsanwaltschaft Berlin geändert. Sobald die Parole nun im Zusammenhang mit dem Terrorangriff – insbesondere mit dessen Rechtfertigung – gerufen wird, besteht danach regelmäßig der Anfangsverdacht für eine Straftat, insbesondere der Billigung von Straftaten, weil der Satz jetzt in einem anderen Kontext steht. Diese Auffassung hat die Staatsanwaltschaft zeitnah der Polizei vermittelt, um dort Handlungssicherheit zu gewährleisten, zumal es hierzu noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt. Gleichmaßen verhält es sich, soweit mit den Verbotserfügungen des Bundesinnenministeriums vom 2. November 2023 zu Hamas und Samidoun nunmehr nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Berlin regelmäßig das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach §§ 86a Abs. 1, 86 Abs. 2 StGB sowie ein Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG in Betracht kommt (vgl. hierzu bereits oben 2, Aktuelle Entwicklungen).

5.2.3 Runder Tisch antisemitische Gewalt

Der Antisemitismusbeauftragte nimmt regelmäßig an dem von der Senatsverwaltung für Inneres im September 2019 ins Leben gerufenen „Runden Tisch antisemitische Gewalt“, teil und bringt dort seine Expertise ein. Im Berichtsjahr gab der Antisemitismusbeauftragte u. a. einen Überblick über die besonderen Herausforderungen seit dem 7. Oktober 2023.

5.2.4 Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften

Im Jahr 2020 ist ein gemeinsames bundesweites Netzwerk mit den Antisemitismusbeauftragten und Ansprechpersonen anderer Generalstaatsanwaltschaften aufgebaut worden, das dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Erörterung gemeinsamer Handlungsstrategien dient. Nachdem sich die Beteiligten 2022 in Berlin zu einem mehrtätigen Austausch trafen, fand das Treffen im Berichtsjahr in München statt. Neben der Diskussion anlässlich verschiedener Vorträge zur Antisemitismusbekämpfung diente das Netzwerktreffen den Teilnehmenden insbesondere zum Austausch ihrer

bisherigen Erfahrungen. Das Netzwerk hat sich als wertvolle Plattform für den rechtlichen Austausch etabliert, zum Beispiel zu Fragen der Strafbarkeit im Zusammenhang mit Sympathiekundgebungen für die Terroristen des Hamas-Angriffs auf Israel und von NS-Vergleichen im Zusammenhang mit den staatlichen Coronaschutzmaßnahmen. Für das Jahr 2024 ist ein weiteres Netzwerktreffen der Antisemitismusbeauftragten und Ansprechpartner der Generalstaatsanwaltschaften geplant.

5.2.5 Vernetzung mit weiteren staatlichen Akteur:innen

Die bestehenden Netzwerke wurden auch hier weiter ausgebaut. Der Antisemitismusbeauftragte hat sich im Berichtsjahr unter anderem mehrfach mit dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus, Vertretern des Referats des Bundesministeriums des Innern zur Bekämpfung des Antisemitismus sowie mit Antisemitismusbeauftragten anderer Bundesländer zu Strategien im Kampf gegen Antisemitismus ausgetauscht.

5.3 Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs

Der Antisemitismusbeauftragte hat einen strukturierten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Expert:innen aus der Zivilgesellschaft und Kolleg:innen der Strafverfolgungsbehörden initiiert, um das Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen und zu stärken, die Staatsanwält:innen für die Belange von Betroffenen zu sensibilisieren sowie die Akzeptanz von justiziellen Entscheidungen auf Seiten der jüdischen Gemeinschaft zu steigern.

An diesem regelmäßigen Format nehmen der Antisemitismusbeauftragte der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Vertreter der jüdischen Gemeinde Kahal Adass Jisroel, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) sowie die Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK e.V. und das Kompetenzzentrum für antisemitismuskritische Bildung und Forschung teil. Von Seiten der Strafverfolgungsbehörden beteiligen sich neben dem Leiter der Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft sowie den beiden mit der Bearbeitung der antisemitischen Verfahren betrauten Dezentern auch die Leiterin der Zentralstelle Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft.

Der erfolgreiche Austausch wurde im Berichtsjahr unter der Leitung des Antisemitismusbeauftragten weiter fortgesetzt. Schwerpunkt war neben Erörterungen zu den Besonderheiten des Jugendstrafrechts sowie zum Zeugenschutz im Strafverfahren insbesondere ein ausführlicher Bericht über die aktuelle strafrechtliche Bewertung zu

antisemitischen Taten in Berlin, die im Kontext mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel stehen.

5.4 Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt des Antisemitismusbeauftragten war es, Fortbildungsmaßnahmen für Staatsanwält:innen zum Thema Antisemitismus zu initiieren und zu koordinieren.

Die jährliche Fachtagung Antisemitismus, die zusammen mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) konzipiert wurde, fand am 28. August 2023 statt. Die Tagung richtete sich an Strafrichter:innen, Staats- und Amtsanwält:innen sowie Polizeibeamt:innen in Berlin und Brandenburg.

Themenschwerpunkt war der Antisemitismus im strafrechtlichen Kontext und in der Rechtsprechung. Darüber hinaus wurden das polizeiliche und zivilgesellschaftliche Lagebild Antisemitismus dargestellt und aktuelle Erscheinungsformen des Antisemitismus beleuchtet.

Im Berichtsjahr fand zudem am 8. November 2023 eine Inhouse-Fortbildungsveranstaltung im großen Konferenzsaal des Kriminalgerichts zum Thema Antisemitismus statt. Diese wurde von Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei – in Kooperation mit der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) und der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR), alles Projekte des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK), durchgeführt. Im Mittelpunkt der Fortbildung stand neben dem Diskurs zu aktuellen Erscheinungsformen von Antisemitismus der besondere Blickwinkel auf die Betroffenenperspektive. Die Veranstaltung wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin mit Unterstützung des Antisemitismusbeauftragten initiiert. Teilnehmer:innen waren neben Staatsanwält:innen auch Richter:innen des Landgerichts Berlin sowie des Verwaltungsgerichts Berlin. Nicht zuletzt aufgrund der sehr guten Rückmeldungen zu der durchgeführten Veranstaltung ist geplant, vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen im Kriminalgericht regelmäßig anzubieten.

5.5 Weitere Veranstaltungen

Der Antisemitismusbeauftragte organisierte für die Dezernent:innen der Staatsanwaltschaft Berlin, die im Schwerpunkt Straftaten mit antisemitischem Hintergrund bearbeiten, eine Führung durch die Ausstellung „70 Jahre Luxemburger Abkommen zwischen Deutschland, Israel und der Jewish Claims Conference“, die vom

Bundesministerium der Finanzen und der Jewish Claims Conference unter Mitwirkung des Knesset-Museums des israelischen Parlaments konzipiert wurde. Die Führung fand am 19. Juni 2023 im Abgeordnetenhaus Berlin statt.

Am 5. Juli 2023 hielt der Antisemitismusbeauftragte auf Einladung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und der Bundesrechtsanwaltskammer eine Vortragsveranstaltung zu seiner Arbeit. Anlass der Veranstaltung war der Aufenthalt einer Delegation von Rechtsanwält:innen aus Israel, die im Rahmen des Freundschaftsvertrages zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Israel Bar Association Berlin besucht haben.

Auf Einladung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt nahm der Antisemitismusbeauftragte am 11. September 2023 an der Tagung „Jüdisches Leben heute – Jüdische Gegenwart und Antisemitismus in Sachsen-Anhalt“ teil und berichtete im Rahmen einer Podiumsdiskussion über seine Tätigkeit und insbesondere über den guten und wertvollen regelmäßigen Austausch mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft und den Jüdischen Gemeinden.

5.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit war im Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – ein weiterer Tätigkeitsbereich des Antisemitismusbeauftragten. Er führte Hintergrundgespräche und gab mehrere Interviews. Hierdurch war es möglich, die Arbeit und Ziele des Antisemitismusbeauftragten deutlich zu machen und transparent darzustellen. Die konsequente Verfolgung antisemitischer Straftaten aus der staatsanwaltlichen Perspektive wurde erläutert und die gute und enge Zusammenarbeit mit Vertreter:innen der Jüdischen Community und der Zivilgesellschaft konnte aufgezeigt werden.

6 Bewertung und Ausblick

Mit dem Terroranschlag der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Israel und den anschließenden Sympathiekundgebungen für die Terroristen hat der Antisemitismus eine neue Dimension erfahren. Der Angriff auf Israel markiert für die jüdische und israelische Community und auch insgesamt – nicht nur – in Deutschland einen tiefen Einschnitt. Das Kompetenzzentrum für antisemitismuskritische Bildung und Forschung führt zutreffend aus, dass Jüdinnen und Juden vor der Aufgabe stehen, die traumatischen Folgen des tödlichen Angriffs und der damit einhergehenden antisemitischen Bedrohung zu

bewältigen. Auch der Bundesverband der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus e.V. (RIAS) und weitere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen fest, dass seit diesem Tag nichts mehr ist, wie es war. Es folgten zwar Deutschlandweit Solidaritätsbekundungen mit Israel. Insbesondere unmittelbar im Anschluss an den Terrorangriff kam es in Berlin und andernorts aber auch zu antisemitischen und terrorverherrlichenden Reaktionen. Besonders viral gingen Szenen aus der Neuköllner Sonnenallee, in der am 7. Oktober 2023 freudig Blätterteiggebäck auf offener Straße verschenkt wurde, um dem Terror der Hamas zu huldigen. Die Zunahme von Antisemitismus insbesondere in diesem Kontext ist auch zahlenmäßig zu erfassen. Allein im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2024 haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden insgesamt 1.457 Verfahren mit antisemitischer Motivation sowie im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund ist es von elementarer Bedeutung, das Netzwerk gegen Antisemitismus in allen Bereichen weiter zu stärken und mit aller Klarheit gegen Antisemitismus vorzugehen.

Der schnelle Austausch und die enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sind hierfür ein wesentlicher Baustein. Seit dem Terrorangriff am 7. Oktober 2023 hat dieser ohnehin sehr enge Austausch eine noch stärkere Ausprägung gefunden. So gibt es beispielsweise zur Unterstützung der Polizei bei strafrechtlichen Bewertungen u. a. im Rahmen von Demonstrationen eine regelmäßige Rufbereitschaft der Staatsanwaltschaft Berlin und vielfach eine Präsenzunterstützung vor Ort.

Für die effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten und einen sensiblen Umgang mit Betroffenen ist es zudem unabdingbar, dass Staatsanwält:innen und Richter:innen wissen, wie sich Antisemitismus im aktuellen Kontext zeigt und auswirkt. Daher bleiben umfassende und regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen sehr wichtig. Hierauf wirkt der Antisemitismusbeauftragte besonders hin. Für das Jahr 2024 ist bereits eine weitere Fachtagung zur Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus und der aktuellen Lagebilder aus polizeilicher und zivilgesellschaftlicher Sicht geplant. Weitere Fortbildungsveranstaltungen sollen folgen. Hierbei arbeitet der Antisemitismusbeauftragte u. a. eng mit der Fortbildungsbeauftragten der Staatsanwaltschaft Berlin, dem für die Fortbildung von Referendar:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen in Berlin und Brandenburg verantwortlichen Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt (GJPA) sowie einer Vielzahl von Vertreter:innen der Zivilgesellschaft zusammen.

Einen hohen Stellenwert bei der effektiven und konsequenten Verfolgung antisemitischer Straftaten hat auch die Vernetzung aller bundesweit zuständigen Antisemitismusbeauftragten und Ansprechpersonen der Generalstaatsanwaltschaften. Dieses länderübergreifende Netzwerk ist nunmehr ein festes und wichtiges Instrumentarium im Kampf gegen den Antisemitismus in Deutschland geworden. Ein regelmäßiges jährliches Treffen der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften hat sich ebenso etabliert, wie der schnelle Austausch der Beauftragten untereinander, u. a. bei Fragen der strafrechtlichen Bewertung neuer Phänomene.

Von ganz wesentlicher Bedeutung bleibt die enge und vertrauensvolle Vernetzung wie Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und des Antisemitismusbeauftragten mit Institutionen Jüdischen Lebens und zivilgesellschaftlichen Organisationen der Antisemitismusprävention. Mit Vertreter:innen der jüdischen Gemeinschaft und der Organisationen werden rechtliche Bewertungen und Entscheidungen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen regelmäßig nachvollziehbar kommuniziert und Anregungen zur Optimierung im Umgang mit antisemitischen Straftaten aufgegriffen. Vor dem Hintergrund aktueller Geschehnisse an Berliner Hochschulen steht der Antisemitismusbeauftragte aktuell auch im engen Austausch mit Vertreter:innen der Jüdischen Studierendenunion Deutschland (JSUD). Hierbei gilt es, das Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken. Die klare Haltung der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen antisemitisch motivierte Straftaten wurde aufgezeigt und die Bedeutsamkeit von Strafanzeigen als Grundlage für eine effektive Verfolgung derartiger Taten erörtert. Der Antisemitismusbeauftragte nahm in diesem Kontext zudem an einem Austausch mit den Vertreter:innen der Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRK) und der Polizei teil, um die Hochschulen im Umgang mit antisemitischen Fällen zu sensibilisieren und zu beraten.

Es bleibt festzuhalten, dass mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 das Netzwerk gegen Antisemitismus in all seinen Ausprägungen sehr stark gefordert ist. Als Strafjustiz klare und eindeutige Signale in Richtung der Täter zu senden, ist den Strafverfolgungsbehörden ein aufrichtiges Anliegen. Die Bekämpfung von Antisemitismus bleibt davon unabhängig eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir alle müssen unseren Beitrag hierzu leisten, sei es im privaten Gespräch, am Arbeitsplatz, auf öffentlicher Straße oder auch in Internet-Foren. Werden antisemitische Positionen vertreten, gleich ob sie strafrechtlich relevant sind oder nicht, gilt es zu widersprechen und eine klare Haltung zu zeigen. Mehr denn je gilt: Antisemitismus darf in Deutschland keinen Platz haben.